

Allgemeine Auftragsbedingungen (Basis: Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter, §§ 675, 611 ff. BGB) für Unternehmensberatungsaufgaben aller Art einschließlich der Planung von EDV-Projekten und der beratenden und organisatorischen Unterstützung bei der Durchführung von Projekten.

<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>1.1. Die nachstehenden Bedingungen über Unternehmensberatungsleistungen gelten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber für alle Aufträge über Beratungs-, Planungs-, Organisations- und Programmierarbeiten sowie ähnlichen Dienstleistungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) handeln zur gesamten Hand und gelten als ein Auftraggeber.</p> <p>1.2. Diese Auftragsbedingungen finden Anwendung sowohl gegenüber privaten wie öffentlichen Auftraggebern. Sie haben Vorrang vor allen Auftragsbedingungen des Auftraggebers („Einkaufsbedingungen“, „Besonderen Vertragsbedingungen“ u.ä.).</p> <p><b>§ 2 Auftragsgegenstand</b></p> <p>2.1. Gegenstand des Auftrages ist die Erteilung von Rat und Auskünften an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung, und Durchführung unternehmerischer Entscheidungen in den Bereichen Unternehmensführung / Managementberatung; Personal- und Sozialwesen, außer Mithilfe bei der Suche und Auswahl von Führungskräften; Marketing, Technik und Logistik, Datenverarbeitung einschließlich der Vorbereitung von Hard- und Software-Auswahlentscheidungen; Finanz- und Rechnungswesen (Controlling), Verwaltung und/oder Außenwirtschaft (Export/ Import). Der Auftragnehmer erledigt die in diesen Bereichen anfallenden Arbeiten, die grundsätzlich zu den unternehmerischen Obliegenheiten des Auftraggebers gehören, im Rahmen einer Geschäftsbesorgung für diesen.</p> <p><b>§ 3 Leistungsumfang</b></p> <p>3.1. Einzelheiten der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen werden in schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt, ebenso Einzelheiten zu Beginn und voraussichtlichen Ende der Auftragsdurchführung, den eventuellen Leistungen sowie zu den aus dem Auftrag insgesamt und etwaigen Einzelphasen der Auftragsdurchführung voraussichtlichen resultierenden Honorar- und Nebenkosten. Gegenstand des Auftrages sind die vereinbarten Leistungen, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs.</p> <p>3.2. Der Auftragnehmer ist von der Pflicht zur persönlichen Erbringung der mit der Auftrags erledigung verbundenen Einzelleistungen befreit. Soweit er Dritte heranzieht, kann er sich sowohl eigener Mitarbeiter wie auch selbstständiger Unterauftragnehmer bedienen. Dem Auftraggeber bleibt der Auftragnehmer aber stets unmittelbar verpflichtet.</p> <p>3.3. Die Leistung des Auftragnehmers gilt als erbracht, wenn die erforderlichen Analysen und Untersuchungen sowie die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Auftraggeber erarbeitet sind.</p> <p>3.4. Auf die Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer hat der Umstand, dass der Auftraggeber mit der Umsetzung etwaiger Empfehlungen oder sonstiger Ergebnisse der Beratung beginnt oder begonnen hat, keinen Einfluss, ebenso wenig wie die etwa von dem Auftragnehmer geäußerte Feststellung der Undurchführbarkeit vom Auftraggeber geplanter Vorhaben. Ändern sich nach Abschluss des Auftrags rechtliche oder tatsächliche Gegebenheiten oder Voraussetzungen des Auftragsgegenstandes, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf solche Änderungen und die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen, auch wenn die Auswirkungen auf den Gegenstand dieses Vertrages offenkundig sind. Während der Dauer eines Auftrages, insbesondere im Rahmen eines über längere Dauer vereinbarten Beratungsauftrages, ist der Auftragnehmer allerdings verpflichtet, ihm zur Kenntnis gelangende Änderungen der Sach- und Rechtslage dem Auftraggeber unaufgefordert mitzuteilen. Eine Pflicht zur Mitteilung und Beratung in rechtlichen Angelegenheiten, die über das nach Art. 1 § 5 Rechtsberatungsgesetz erlaubte Maß hinausgehen und nach Art und Umfang im Verhältnis zum Hauptgegenstand des Auftrages nicht mehr von untergeordneter Bedeutung sind, bleibt ausgeschlossen.</p> <p>3.5. Nicht Gegenstand des Auftrages sind die Beratungen in Rechts-, Versicherungs- oder Steuerfragen; Gegenstand sind auch nicht die Aufstellung baureifer Neu- und Umbaupläne, Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten, insbesondere nicht die Vermittlung privater oder staatlicher Darlehen. Sofern sich die Notwendigkeit der Einschaltung entsprechender Berufsangehöriger ergibt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinweisen, der die Beauftragung solcher Personen unmittelbar vornimmt.</p> <p><b>§ 4 Schweigepflicht</b></p> <p>4.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu wahren, insbesondere Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und solche nicht außerhalb des Auftrags für sich selbst zu verwerfen oder an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Dies gilt auch für solche Umstände, die für künftige geschäftliche Aktivitäten des Auftraggebers von entscheidender Bedeutung sind bzw. sein werden, sofern sie nicht allgemein zugänglich oder bekannt sind.</p> <p>4.2. Schriftliche Äußerungen jeder Art, insbesondere Berichte und Empfehlungen, die sich auf den Auftrag und den Auftraggeber beziehen, darf der Auftragnehmer nur nach erteilter Einwilligung des Auftraggebers Dritten aushändigen.</p> <p>4.3. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch über die Beendigung des Auftrages hinaus und erstreckt sich auf alle Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers.</p> <p>4.4. Der Auftragnehmer ist befugt, ihm im Rahmen der Durchführung des Auftrages durch den Auftraggeber bekannt gegebene personenbezogene Daten verarbeiten zu lassen, ggf. auch DV-gestützt.</p> <p><b>§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers</b></p> <p>5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Durchführung der Beratung nach Kräften zu unterstützen, insbesondere unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind.</p> <p>5.2. Für den Fall, dass der Auftraggeber beabsichtigt, für den Auftrag selbst oder hinsichtlich des dem Vertrag zugrundeliegenden Gegenstandes öffentliche Fördermittel in Anspruch zu nehmen, wird der Auftraggeber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bestimmte Umstände subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB darstellen, wobei sich die Einzelheiten aus den jeweiligen Förderrichtlinien im Zusammenhang mit § 264 StGB ergeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich insofern, alle Angaben wahrheitsgemäß zu machen.</p> <p>5.3. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und mündlichen Erklärungen in einer vom Auftragnehmer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.</p> <p><b>§ 6 Vergütung</b></p> <p>6.1. Das Honorar für die Dienste des Auftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter ist nach dem vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern für ihre Tätigkeit aufgewendeten Zeiten zu berechnen (Zeithonorare), soweit in besonderen Fällen nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird. Die Gültigkeitsdauer der bei Auftragserteilung vereinbarten Honorarsätze ist auf ein Jahr beschränkt, falls nichts anderes vereinbart wird.</p> <p>6.2. Reise- und Fahrtzeiten werden, wenn die Beratung nicht am Sitz des Auftragnehmers erfolgt, mit dem jeweiligen Honorarsatzes für Beratungszeit berechnet. Gesprächs- und Verhandlungszeiten mit Dritten werden mit den jeweiligen Honorarsätzen für Beratungszeit berechnet.</p> <p>6.3. Die Abrechnung der Reisekosten orientiert sich am tatsächlichen Aufwand. Angefallene und nachgewiesene Kosten für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel sind dem Auftragnehmer zu erstatten, und zwar: Fahrtkosten erster Klasse (ggf. zzgl. Zuschlägen) bei Benutzung von Eisenbahnen, Flugkosten bei Benutzung eines Flugzeuges.</p> <p>6.4. Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei dieser verpflichtet ist, Fahrtkosten nach den jeweils kürzesten Entfernungen zu berechnen sowie Reisen, deren Kosten ein vernünftiges Verhältnis zum gesamten Honoraraufwand überschreiten, nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Auftragnehmers durchzuführen.</p> <p>6.5. Soweit Mitarbeiter des Auftragnehmers Verpflegungseinrichtungen des Auftraggebers benutzen dürfen, berechnet der Auftraggeber diesen die vollen Kosten.</p> <p>6.6. Alle Forderungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge fällig und zahlbar.</p> <p>6.7. Bei verspäteter Zahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, Mahnkosten in Höhe von € 5,00 je Mahnung unbeschadet von Verzugszinsen zu erheben.</p> <p>6.8. Bei verspäteter Zahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen und zu erheben.</p> <p>6.9. Einzelheiten zur Zahlungsweise sowie zur Erstattung von Auslagen für Mehrfachfertigung von Berichten, Berechnungen etc. sind im Auftrag schriftlich zu vereinbaren. Nach Abschluss des Auftrages erteilt der Auftragnehmer auf Wunsch dem Auftraggeber eine Abschlussrechnung, in der die Gesamtkosten detailliert und unter Absetzung erhaltener Vorschüsse und Abschlagzahlungen aufzuführen sind.</p> <p>6.10. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Ist der Auftrag von mehreren Personen gemeinsam erteilt worden, so haften diese für die gesamten Kosten gesamtschuldnerisch.</p>
--	--

<p><b>§ 7 Gewährleistung</b></p> <p>7.1. Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und unter Beachtung allgemeiner branchenspezifischer Grundsätze, der Berufsgrundsätze des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. sowie unter Beachtung aller einschlägigen, allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen und fachlichen Grundsätze und technischen Regeln durch.</p> <p>7.2. Alle Empfehlungen und Prognosen durch den Auftragnehmer erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Auftragnehmer bietet Gewähr für seine Leistungen, soweit er für diese gem. § 8 die Haftung übernimmt. Soweit die Leistung des Auftragnehmers mit Mängeln behaftet ist, hat der Auftraggeber Anspruch auf deren Beseitigung. Er kann zunächst Nachbesserung verlangen. Kann der Mangel durch einmal wiederholte Nachbesserung nicht beseitigt werden, so ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der mangelhaften Leistung vom Auftrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Der Anspruch auf Ersatz von Kosten, die zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistungen anfallen, ist für beide Seiten ausgeschlossen. Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gilt § 8.</p> <p>7.3. Offenbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler, Formfehler etc.) in Notizen, Protokollen, Berechnungen etc. können vom Auftragnehmer jederzeit berichtigt werden, auch gegenüber Dritten. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlichen Mängel ist jedoch ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.</p> <p>7.4. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach § 8.2. verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten.</p> <p><b>§ 8 Haftung</b></p> <p>8.1. Der Auftragnehmer haftet für den Einsatz gehörig ausgebildeter, mit der nötigen Sach- und Fachkenntnis in den zur Ausführung des Auftrages relevanten sonstigen Fachgebieten versehener Mitarbeiter, außerdem für deren fortlaufende Betreuung und Kontrolle bei der Ausführung des Auftrages (Projektleitung).</p> <p>8.2. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.</p> <p>8.3. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist sie auf max. 250.000 EUR begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche alle Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängenden erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt. Bei Vorhersehbarkeit eine wesentlich höheren Schadensrisikos ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei er seine Vergütung entsprechend anpassen kann.</p> <p>8.4. Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung. Der Auftragnehmer haftet nicht für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistung oder in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftraggeber.</p> <p>8.5. Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn, nicht eingetretene Einsparungen, Schäden durch Inanspruchnahme Dritter, mittelbare und Folgeschäden sowie aufgezeichnete Daten.</p> <p><b>§ 9 Schutz des geistigen Eigentums des Beraters / Wahrung der Vertraulichkeit durch den Auftraggeber</b></p> <p>9.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von der Auftragnehmer gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber erhält insoweit das unwiderrufliche, uneingeschränkte, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.</p> <p>9.2. Die Nutzung der im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer erstellten Beratungsergebnisse für juristische Personen, welche in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Auftraggeber stehen, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung (Konzernklausel). Für Verletzungen der vorstehenden Schutzpflichten haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer.</p> <p><b>§ 10 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung</b></p> <p>10.1. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen in Verzug gelten §§ 765 i.V.m. 615 BGB. Außerdem steht dem Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 626 BGB zu. Ereignisse höherer Gewalt begründen keinen Annahmeverzug. § 12 gilt sinngemäß.</p>	<p>10.2. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung durch den Auftragnehmer, so gilt dies als „wichtiger Grund“ für eine fristlose Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer im Sinne von § 627 BGB. Der Auftragnehmer behält einen Anspruch auf Ersatz der ihm durch den Verzug entstandenen Mehraufwendungen sowie des entstandenen Schadens. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.</p> <p><b>§ 11 Treuepflicht</b></p> <p>11.1. Die Parteien verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.</p> <p>11.2. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.</p> <p>11.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ihm zur Kenntnis gelangte Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Mitarbeitern des Auftragnehmers diesem unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>11.4. Zu unterlassen sind insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.</p> <p><b>§ 12 Höhere Gewalt</b></p> <p>12.1. Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes.</p> <p>12.2. Wenn Dritte, von denen der Auftragnehmer für die Ausführung des Auftrags abhängig ist, ihre Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber infolge von Umständen, die gemäß dem vorigen Absatz dieses Paragraphen für den Auftragnehmer höhere Gewalt dargestellt hätte, nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, gilt diese Nicht- oder nicht rechtzeitige Erfüllung seitens dieser Dritten auch für den Auftragnehmer selbst als höhere Gewalt gegenüber dem Auftraggeber.</p> <p><b>§ 13 Kündigung</b></p> <p>13.1. Der Auftrag kann jederzeit vom Auftraggeber und Auftragnehmer gekündigt werden. In diesem Fall sind die bis zur Beendigung angefallenen Beratungsleistungen zuzüglich Nebenleistungen und evtl. Spesen zu vergüten. Eine gesonderte Vergütung infolge vorzeitiger Beendigung fällt nicht an.</p> <p><b>§ 14 Zurückbehaltung und Aufbewahrung von Unterlagen</b></p> <p>14.1. Bis zu vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.</p> <p>14.2. Nach Ausgleich seiner Honoraransprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Unterlagen herauszugeben, die ihm aus Anlass der Ausführung des Auftrags von diesem oder Dritten übergeben worden sind. Hiervon ausgenommen sind Schriftwechsel zwischen den Vertragsschließenden sowie einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.</p> <p>14.3. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei gem. § 14.1. zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.</p> <p><b>§ 15 Sonstiges</b></p> <p>15.1. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.</p> <p>15.2. Sind oder werden Vorschriften dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch wirksame zu ersetzen.</p> <p>15.3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.</p> <p>15.4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.</p>
---	---